



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie<sup>1</sup>**

### **A) Problem**

Am 16. April 2014 wurde die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 vom 25. April 2014, S. 1 ff.) – nachfolgend: UVP-Änderungsrichtlinie – erlassen. Diese Richtlinie war bis zum 16. Mai 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Umsetzung erfolgte auf Bundesebene durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017, BGBl. I S. 1057 sowie durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 8. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882.

Kernpunkte der Neuregelungen der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen bei den Bestimmungen über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere im Hinblick auf einzelne zu berücksichtigende Gesichtspunkte (z. B. Flächenschutz, Energieeffizienz, Unfall- und Katastrophenrisiken). Des Weiteren enthält die UVP-Änderungsrichtlinie neue und detailliertere Vorgaben für die Erstellung des UVP-Berichts sowie für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden.

Da aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den Ländern in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung ein eigener Regelungsbereich zukommt, sind auch diese zur rechtlichen Umsetzung der Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie verpflichtet. Der vorliegende Gesetzentwurf dient dieser Umsetzung im Landesrecht.

### **B) Lösung**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die im Fünften Teil Abschnitt 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) enthaltenen Regelungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für UVP-pflichtige Vorhaben nach bayerischem Landesrecht an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst.

Anstelle der bisher in den Art. 78a bis 78l BayVwVfG enthaltenen Vollregelung geht der Gesetzentwurf nunmehr den Weg einer weitgehenden dynamischen Verweisung auf die verfahrensrechtlichen Best-

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU

immungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Bundes (UVPG). Das folgt dem allgemeinen Grundsatz, im Verwaltungsverfahrensrecht von Bund und Ländern möglichst weitgehend übereinstimmend zu regeln, und bietet im Einzelnen folgende Vorteile:

- Deregulierung aufgrund Streichung der Art. 78b bis I BayVwVfG (Stichwort: „Paragrafenbremse“)
- Vermeidung einer umfassenden landesrechtlichen Vollregelung, die nicht im Verhältnis steht zu den geringen Fallzahlen von Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht
- Rechtsvereinfachung durch Vereinheitlichung der anzuwendenden Verfahrensregelungen
  - im Verwaltungsvollzug, denn die Behörden haben in der Verwaltungspraxis überwiegend Umweltverträglichkeitsprüfungen für UVP-pflichtige Vorhaben nach dem UVPG durchzuführen
  - für Bürgerinnen und Bürger sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die sich überwiegend nach einheitlichen Regeln im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren beteiligen können
- Vermeidung unnötiger Doppelregelungen
- Gewährleistung einer „1:1-Umsetzung“ des zwingenden Europarechts, da das UVPG ausdrücklich diesem Prinzip folgt

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Anpassung der Regelung zur UVP-Pflicht bei der Verwendung von Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Art. 23 Abs. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zur Harmonisierung mit Anlage 1 des UVPG. Des Weiteren werden zum Zweck der Konzentration von Zuständigkeitsvorschriften in der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) die in den Art. 3b bis 3d und 4a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (Landesentwicklungs- und Umweltfragen-Zuständigkeitsgesetz – LUmwZustG) geregelten Zuständigkeitsbestimmungen aufgehoben und in die Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) überführt. Der verbleibende Gesetzesinhalt erfährt eine Neuordnung und erhält eine neue, dem künftigen Inhalt angepasste Überschrift. In der ZustV sind neben der Aufnahme der genannten Zuständigkeitsregelungen redaktionelle Anpassungen an die neuen Regelungen des UVPG erforderlich. Ferner finden die Regelungen zur federführenden Behörde künftig auch bei Zulassungsverfahren für nach dem Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben Anwendung. Schließlich beinhaltet der Gesetzentwurf erforderliche Folgeänderungen in der Seilbahnverordnung (SeilbV) sowie in der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung).

### **C) Alternativen**

Keine.

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung der Art. 78a ff BayVwVfG an die zwingenden Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Frist für die Umsetzung in deutsches Recht wurde vom Bund vollständig in Anspruch genommen und ist bereits am 16. Mai 2017 abgelaufen.

**D) Kosten****1. Staat**

Ein erhöhter Vollzugaufwand ergibt sich aufgrund der Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie, die zwingend umzusetzen sind.

Kosten entstehen für den auch im Vollzug des UVPG eingesetzten Betrieb eines UVP-Internetportals. Hierbei ist nach derzeitigem Stand ein jährlicher Aufwand in Höhe von 45.660 Euro zu erwarten. Diese Kosten entstehen als Folge der Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der UVP-Änderungsrichtlinie.

Ein erhöhter Vollzugaufwand ist unter Umständen für die staatlichen Träger von Vorhaben hinsichtlich der Erstellung des UVP-Berichts sowie für die Zulassungsbehörden im Hinblick auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verbunden. Dieser Mehraufwand dürfte jedoch angesichts der ohnehin bestehenden Darlegungslasten nach Maßgabe des innerstaatlichen Zulassungsrechts vernachlässigbar gering sein. Die Vereinheitlichung der anzuwendenden Vorschriften für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird den Vollzugaufwand tendenziell eher verringern.

**2. Wirtschaft**

Angesichts der ohnehin bestehenden, umfassenden Darlegungslasten nach Maßgabe des innerstaatlichen Zulassungsrechts wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vernachlässigbar gering sein. Nach den Ausführungen der Bundesregierung wird er sich für die Wirtschaft in den Zulassungsverfahren tendenziell sogar verringern. Dies ergebe sich aus einer Saldierung des durch das UVPG – und folglich auch nach der Verweisung aufgrund dieses Gesetzes – unter Umständen entstehenden zusätzlichen Erfüllungsaufwands mit der Verringerung des Erfüllungsaufwands aufgrund von Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach dem UVPG (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11499 vom 13.03.2017, S. 2 f).

Die Beibehaltung des fakultativen Erörterungstermins kann die Vorhabenträger im Einzelfall von Kosten entlasten.

**3. Bürgerinnen und Bürger**

Keine



## Geszentwurf

### zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

#### § 1 Änderung des

#### Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 78a wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 78a Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>1</sup>Ist in Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern für Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, so gelten hierfür die §§ 2 bis 4, 15 bis 23, 24 Abs. 1, §§ 25 bis 30, 31 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6, Satz 2 bis 4 und Abs. 4, §§ 32, 54 bis 59, 64, 72, 73 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG entfällt der Erörterungstermin, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist oder die zuständige Behörde einen Erörterungstermin nicht für erforderlich hält.
2. Abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind die Vorhaben getrennt nach den im jeweiligen Fachrecht genannten Vorhabenarten mitzuteilen.
3. Verweisungen des UVPG auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

3. Die Art. 78b bis 78l werden aufgehoben.
4. Art. 96a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Verfahren für die in Art. 78a bezeichneten Vorhaben, die vor dem 16. Mai 2017 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften die-

ses Gesetzes in der ab dem ... (*Datum des Inkrafttretens einsetzen*) geltenden Fassung zu Ende zu führen. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung des Trägers des Vorhabens nach Art. 78d in der bis ... (*Tag vor Datum des Inkrafttretens einsetzen*) geltenden Fassung eingeleitet oder die Unterlagen nach Art. 78e in der bis ... (*Tag vor Datum des Inkrafttretens einsetzen*) geltenden Fassung vorgelegt wurden.“

#### § 2 Änderung des

#### Bayerischen Naturschutzgesetzes

In Art. 23 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, werden die Wörter „mehr als 1 ha“ durch die Wörter „1 ha oder mehr“ ersetzt.

#### § 3

#### Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 1102-3-U/G), das zuletzt durch § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz über das  
Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG)“.
2. Die Überschrift des II. Abschnitts wird gestrichen.
3. Dem Art. 3a wird folgender Art. 1 vorangestellt:

#### „Art. 1 Bayerisches Landesamt für Umwelt

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen und zur Behandlung von Fachfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallentsorgung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes sowie auf den Gebieten

der Geologie, insbesondere der Lagerstätten-, Hydro- und Ingenieurgeologie, der Geophysik, der Geochemie und der Bodenkunde besteht ein Landesamt für Umwelt. <sup>2</sup>Dem Landesamt für Umwelt können auf diesem Gebiet auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, soweit Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie.

(2) Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.

(3) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt ist geologische Anstalt im Sinne des § 1 des Lagerstättengesetzes. <sup>2</sup>Es untersteht insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie und führt auf Ersuchen Untersuchungen und Arbeiten durch.“

4. Die Art. 3b bis 4a werden aufgehoben.
5. Der bisherige III. Abschnitt wird aufgehoben.
6. Die Überschrift des bisherigen IV. Abschnitts wird gestrichen.
7. In Art. 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7  
Inkrafttreten“.

#### § 4

##### Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Februar 2018 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), auch in Verbindung mit Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die federführende Behörde ist zugleich zuständige Behörde nach den §§ 16 bis 23 und 25 Abs. 1 UVPG, sofern diese Aufgaben nicht im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren von der sonst zuständigen Zulassungsbehörde wahrgenommen werden.“
  - c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Im Vollzug der §§ 65 bis 69 UVPG sind zuständig

1. bei den in Anlage 1 Nr. 19.8 und 19.9 UVPG genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.7 UVPG und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Rohrfernleitungsverordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

<sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.“

2. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51a bis 51c eingefügt:

#### „§ 51a

##### Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

<sup>1</sup>Zuständige Landesbehörde im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, zuständige oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.

#### § 51b

##### Umweltschadensgesetz

Zuständige Behörde nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind für Umweltschäden nach

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG die höheren Naturschutzbehörden,
2. § 2 Nr. 1 Buchst. b USchadG die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden,
3. § 2 Nr. 1 Buchst. c USchadG die für den Vollzug des Bodenschutzrechts zuständigen Behörden.

#### § 51c

##### Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Zuständige Landesbehörde nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist das Landesamt für Umwelt.“

3. In § 70 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

#### § 5

##### Änderung der Seilbahnverordnung

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-I), die durch Verordnung vom 11. Januar 2013 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 78e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Art. 78a Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

**§ 6****Änderung der  
Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung**

Die Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 1066, BayRS 753-1-20-U), die zuletzt durch § 2 Abs. 29 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung“ die Angabe „– IVUAbwV“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Ersten Teils wird gestrichen.
3. In § 1 werden die Wörter „des Rates der Europäischen Union vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26)“ gestrichen.
4. Die Überschrift des bisherigen Zweiten Teils wird gestrichen.
5. In § 5 wird die Angabe „Art. 78g“ durch die Angabe „Art. 78a Satz 1“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „Art. 78h des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „Art. 78a Satz 1 BayVwVfG“ ersetzt.
7. Die Überschriften der bisherigen Dritten und Vierten Teile werden gestrichen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Mit der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 v. 25. April 2014, S. 1 ff.) – nachfolgend: UVP-Änderungsrichtlinie – wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP bei Projekten geändert. Diese Richtlinie war bis zum 16. Mai 2017 in deutsches Recht umzusetzen. Auf Bundesebene erfolgte die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in Bezug auf Projekte insbesondere durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808 (UVPModG).

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes kommt den Ländern ein eigener Regelungsbereich für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu. Daher müssen die zwingenden Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie auch im Landesrecht umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung der im Fünften Teil Abschnitt 3 BayVwVfG enthaltenen Verfahrensvorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben nach bayerischem Landesrecht an die geänderten europarechtlichen Vorgaben und folgt dabei dem Prinzip der 1:1-Umsetzung.

Daneben enthält der Gesetzentwurf folgende weitere Änderungen:

§ 2 dient der Harmonisierung der Regelung zur UVP-Pflicht bei der Verwendung von Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG).

Durch § 3 werden die in den Art. 3b bis 3d und 4a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (Landesentwicklungs- und Umweltfragen-Zuständigkeitsgesetz – LUmwZustG) geregelten Zuständigkeitsbestimmungen aufgehoben und die verbleibenden Rechtsvorschriften neu geordnet sowie die Überschrift an den verbleibenden Gesetzesinhalt angepasst.

§ 4 beinhaltet erforderliche redaktionelle Anpassungen in der ZuStV an die neuen Regelungen des UVPG. Daneben gelten § 51 Abs. 1 bis 3 ZuStV künftig auch für die federführende Behörde bei Zulassungsverfahren für nach dem Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben. Des Weiteren werden die bislang in den Art. 3b bis 3d und 4a LUmwZustG niedergelegten Zuständigkeitsbestimmungen für bestimmte Rohrleitungsanlagen, für das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, für das Umweltschadensgesetz sowie für das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in die ZuStV überführt.

§§ 5 und 6 beinhalten durch die Änderung des BayVwVfG bedingte Folgeänderungen in der Seilbahnverordnung (SeilbV) sowie in der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung).

**B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung und Regelungsstruktur****I. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU sind nach Artikel 288 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zwingend im nationalen Recht umzusetzen. Mit dem vorliegenden Gesetz kommt der Freistaat Bayern seiner Umsetzungspflicht nach. Die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist daneben erforderlich für die Harmonisierung der Regelung zur UVP-Pflicht bei der Verwendung von Biotopen zu intensiver landwirt-

schaftlicher Nutzung mit Anlage 1 des UVPG. Die Aufhebung der genannten Zuständigkeitsbestimmungen im LUmwZustG und deren Überführung in die ZuStV dienen der Konzentration der Zuständigkeitsvorschriften in der ZuStV und der Rechtsbereinigung. Die Weiteren in der ZuStV vorgesehenen Änderungen sind zum einen erforderlich zur redaktionellen Anpassung an die neuen Regelungen des UVPG. Daneben stellt die einheitliche Bestimmung der federführenden Behörde bei der Zulassung von nach Landesrecht und nach Bundesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben sowie die einheitliche Übertragung weiterer Zuständigkeiten eine Vereinfachung dar. Die Erweiterung der Zuständigkeiten der federführenden Behörde dient einer Erleichterung in der Praxis. Bedingt durch die Änderung des BayVwVfG sind ferner Folgeänderungen in der SeilbV sowie in der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) nötig.

## II. Regelungsstruktur

Die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung weisen im bayerischen Landesrecht eine andere Regelungsstruktur auf als auf Bundesebene. Während im UVPG sowohl die Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens als auch das Verfahren zur Durchführung einer UVP niedergelegt sind, ist im bayerischen Landesrecht die Regelung betreffend das Verfahren einer UVP im BayVwVfG verortet, während die UVP-Pflicht eines Vorhabens in den Fachgesetzen bestimmt wird. Diese Regelungsstruktur soll im Landesrecht auch künftig beibehalten werden. Hierdurch werden sowohl ein zusätzliches Landes-UVP-Gesetz als auch gleichartige Verfahrensregelungen in allen betroffenen Fachgesetzen vermieden. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt in dem für das gesamte Verwaltungsverfahren konzipierten Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Hinsichtlich der landesrechtlichen Verfahrensvorschriften über die Durchführung der UVP wird künftig jedoch weitgehend der Weg einer dynamischen Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des UVPG gewählt. Das folgt auch dem allgemeinen Grundsatz, im Verwaltungsverfahren von Bund und Ländern möglichst weitgehend übereinstimmend zu regeln. Beibehalten bleibt hingegen der sogenannte fakultative Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben. Da die Verweisungen künftig abschließend in einem neuen Art. 78a BayVwVfG geregelt sind, können die Art. 78b bis 78l BayVwVfG in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben werden. Maßgeblich für den Weg der Verweisung auf das UVPG sind auch folgende Gesichtspunkte:

1. In Bayern existieren derzeit lediglich fünf Rechtsbereiche, die dem Anwendungsbereich der Art. 78a ff BayVwVfG unterfallen.

Diese sind:

- Bau und Änderung von landesrechtlich geregelten Straßen (siehe Art. 37 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

- Bau und Änderung von Seilbahnen (siehe Art. 21 Abs. 2, 3, 4 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz)
- Bau und Änderung von Skipisten (siehe Art. 10 Abs. 2 BayNatSchG)
- Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (siehe Art. 23 Abs. 6 BayNatSchG)
- Abgrabungen im Sinne des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (siehe Art. 8 BayAbgrG).

Angesichts der sehr geringen Anzahl an UVP-Verfahren nach Landesrecht ist es nicht angezeigt, parallel zum Bundesrecht eine landesrechtliche UVP-Vollregelung aufrecht zu erhalten.

2. Durch eine dynamische Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kann auf sachlich nicht gebotene Doppelregelungen verzichtet werden.
3. Die Vollzugsbehörden, aber auch weitere Rechtsanwender, wie Vorhabenträger, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Bürgerinnen und Bürger sind mit unterschiedlichen UVP-pflichtigen Vorhaben befasst. Durch die Anwendbarkeit einheitlicher Verfahrensregelungen entfällt für sie künftig das Erfordernis, sich mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften auseinanderzusetzen. Dies führt nicht nur zu wahrnehmbaren Verbesserungen, sondern auch zur Vermeidung von Fehleranfälligkeit bei der Rechtsanwendung, da, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Differenzierungen und Abweichungen mehr zu beachten sind.
4. Auf Bundesebene wurde die europarechtlich bedingte Novelle zum Anlass genommen, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt durch zahlreiche Klarstellungen zu vereinfachen. Über die Verweisung kann dies auch für das Landesrecht nutzbar gemacht werden.
5. Das UVPModG folgt dem Prinzip der 1:1-Umsetzung des Unionsrechts. Die Verweisung auf die Regelungen des UVPG erreicht dies auch für das Landesrecht und trägt in einer Zusammenschau mit den Verweisungsregelungen in den anderen Ländern zu einer homogenen innerstaatlichen Umsetzung des EU-Rechts bei.
6. In einem föderalen Staat, in dem europarechtliche Vorgaben häufig nicht nur im Bundesrecht, sondern darüber hinaus auch im Landesrecht umzusetzen sind, kann der zur Verfügung stehende Zeitrahmen für die Umsetzung einer EU-Richtlinie knapp bemessen sein. Die Umsetzung im Landesrecht vor derjenigen auf Bundesebene ist in der Regel nicht effizient. Aufgrund der dynamischen Verweisung auf das UVPG kann eine zeitnähere Umsetzung einer EU-Richtlinie auf Landesebene erreicht werden.



### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

##### Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltübersicht wird gestrichen.

##### Zu § 1 Nr. 2 (Art. 78a)

Satz 1 enthält zunächst unverändert den Anwendungsbereich des bisherigen Art. 78a BayVwVfG. Für diese Vorhaben werden in der Folge die im Einzelnen aufgeführten Vorschriften des UVPG unter den in den Nrn. 1 bis 3 genannten Maßgaben in Form einer dynamischen Verweisung für anwendbar erklärt. Durch die dynamische Verweisung können europarechtlich oder bundesrechtlich bedingte Verfahrensänderungen schnell und unkompliziert übernommen werden. Da die Landesverwaltung ferner ganz überwiegend ohnehin das UVPG anwenden muss, führt die Verweisung zu einer Verfahrenserleichterung, indem eine einheitliche Bearbeitung ermöglicht wird. Des Weiteren wird hierdurch ein Gleichklang zwischen dem UVP-Verfahren nach Bundes- und nach Landesrecht erreicht.

##### Zu § 1 Nr. 2 (Art. 78a Satz 1)

Der Verweis auf die Begriffsbestimmungen in § 2 UVPG dient lediglich der Klarstellung. Verschiedene der in § 2 normierten Begriffe waren bereits in den Art. 78a ff BayVwVfG definiert. So wurden die Schutzgüter beispielsweise in Art. 78c Satz 2 BayVwVfG aufgeführt, die „Öffentlichkeit“ war in Art. 78g Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG niedergelegt. Relevanz für die Durchführung der UVP nach Landesrecht entfalten lediglich § 2 Abs. 1 bis 3, 6 und 8 bis 11 UVPG. Demgegenüber steht § 2 Abs. 4 UVPG im Kontext mit der Frage der Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens, welche in Bayern im jeweiligen Fachrecht geregelt ist. Für Windfarmen (§ 2 Abs. 5 UVPG) und Pläne und Programme (§ 2 Abs. 7 UVPG) findet sich im Bayerischen Landesrecht kein Anwendungsbereich, für den die Verfahrensregelungen des Art. 78a BayVwVfG (neu) maßgeblich wären. Die Begriffsbestimmungen in § 2 UVPG wurden – beispielsweise durch die Aufnahme der „Fläche“ in den Schutzgüterkatalog oder die Klarstellung, dass auch solche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der UVP zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind – an die UVP-Änderungsrichtlinie angepasst. Durch die Verweisung wird eine europarechtlich verlässliche Umsetzung gewährleistet. Abweichungen sind nicht angezeigt.

Die in § 3 UVPG genannten Grundsätze für Umweltprüfungen waren bisher im Wesentlichen in den Art. 78b und 78c Satz 2 BayVwVfG enthalten. Darüber hinaus hebt § 3 UVPG die enge Verknüpfung der UVP mit dem Fachrecht hervor. Die Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen müssen im Landes-

recht in gleicher Weise gelten wie im Bundesrecht. Eine Abweichung ist daher nicht angezeigt.

Die Verweisung auf § 4 UVPG übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 78c Satz 1 BayVwVfG.

Von den weiteren, nunmehr durch Verweisung im Landesrecht entsprechend geltenden Verfahrensregelungen des UVPG sind folgende Vorschriften hervorzuheben:

Bislang normiert Art. 78d BayVwVfG die Unterrichtung des Trägers des Vorhabens. Nach dessen Satz 4 Halbsatz 2 können zu der Besprechung Sachverständige und Dritte nur mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens hinzugezogen werden. § 15 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 4 UVPG beinhalten dieses Zustimmungserfordernis nicht. Dies ist sachgerecht, da es der zuständigen Behörde, die letztendlich in der Verantwortung für eine richtige Entscheidung steht und die Zulassungsentscheidung zu treffen hat, überlassen bleiben muss, zu entscheiden, ob sie sachverständige Unterstützung benötigt. Eine Abweichung von § 15 UVPG ist daher nicht angezeigt.

Gemäß § 16 UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde nunmehr einen sogenannten UVP-Bericht über sein Vorhaben vorzulegen. § 16 UVPG dient der Umsetzung von Art. 5 der UVP-Änderungsrichtlinie. Hierdurch wurde ein für die Durchführung der UVP zentraler Verfahrensschritt – nämlich die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vorlage qualifizierter Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – umfassend neu geregelt. Im Vergleich zum bisherigen Art. 78e BayVwVfG strukturiert § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG den UVP-Bericht nunmehr klarer und regelt seinen Inhalt detaillierter. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift wird eine europarechtlich verlässliche Umsetzung gewährleistet. Abweichungen sind nicht angezeigt.

Hinsichtlich der Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die in Satz 1 Nr. 1 genannte Maßgabe zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen des UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben nach Landesrecht in gleicher Weise wie für UVP-pflichtige Vorhaben nach Bundesrecht.

Vor dem Hintergrund der von der UVP-Änderungsrichtlinie geforderten verbesserten Transparenz der UVP haben Bund und Länder gem. § 20 UVPG zentrale Internetportale einzurichten. Dort sind gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Die Möglichkeit der Bürger, sich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen zu informieren, wird dadurch erheblich erleichtert. Die Einführung dieser Regelung geht auf Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie zurück. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift wird folglich eine europarechtlich verlässliche Umsetzung gewährleistet. Abweichungen sind nicht angezeigt.

Die Regelungen zu Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit gem. § 21 UVPG gelten künftig auch im Bayerischen Landesrecht entsprechend. Nach bisheriger Rechtslage endete gem. Art. 78 g Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Diese Frist wurde in § 21 Abs. 2 UVPG auf einen Monat verlängert und somit bürgerfreundlicher gestaltet. Ein Bedürfnis für eine Abweichung besteht nicht.

Eine weitere Änderung bringt die Verweisung auf § 21 Abs. 4 UVPG mit sich. Bisher waren gem. Art. 78 g Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gerade auch mit Wirkung für Gerichtsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs – EuGH (Rechtssache C-137/14) vom 15.10.2015 stellt die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren jedoch eine unzulässige Beschränkung dar. Der Einwendungsausschluss im Verwaltungsverfahren ist dagegen nach herrschender Meinung auch nach der Entscheidung des EuGH noch möglich. Dem trägt § 21 Abs. 4 UVPG Rechnung. Hiernach sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, (lediglich) für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen. In einem verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit bleiben sie jedoch zulässig. Die Beibehaltung der bisherigen bayerischen Regelung, die zum Ausschluss von im Verwaltungsverfahren nicht rechtzeitig erhobener Einwendungen auch im Verwaltungsprozess führte, wäre nach der Rechtsprechung des EuGH daher unionsrechtlich unzulässig.

Ausgenommen von einer Verweisung wird § 24 Abs. 2 UVPG. Diese Regelung steht nicht in Einklang mit der Bestimmung des Erörterungstermins als fakultativ (siehe die Maßgabe in Abs. 2 Satz 1). Darüber hinaus wird häufig, insbesondere bei Vorliegen zahlreicher Einwendungen gegen ein Vorhaben, die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung innerhalb der genannten Monatsfrist nicht möglich sein. Schließlich enthält das BayVwVfG bereits den Beschleunigungsgrundsatz. So sind nach Art. 10 Satz 2 BayVwVfG die Verfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Einer expliziten eigenständigen Verweisung auf eine Regelung, welche im Übrigen auch an keine ausdrücklichen Rechtsfolgen geknüpft ist, bedarf es daher nicht.

Ebenfalls auf die UVP-Änderungsrichtlinie geht der nunmehr auch für landesrechtliche UVP-Verfahren anwendbare § 26 UVPG zurück. Diese Vorschrift enthält Regelungen zum Inhalt der Zulassungsentscheidung bezüglich der Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse. § 26 Abs. 1 UVPG listet bestimmte Angaben auf, die im Zulassungsbescheid zumindest enthalten sein müssen. Dazu gehört insbesondere nach Nr. 3 Buchst. b die zusammenfassende Darstellung,

die – wie schon nach bisherigem Recht – in der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen kann (BT-Drs. 18/11499, S. 94). Sie ist dort jedoch als eigenständiger Verfahrensschritt vor der Begründung der Zulassungsentscheidung aufzuführen. Die Anforderungen des § 26 UVPG dienen der Umsetzung von Art. 8a UVP-Änderungsrichtlinie. Im Fachrecht existieren jedoch bereits ähnliche Anforderungen. Abs. 2 konkretisiert und ergänzt diese Anforderungen. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift wird eine europarechtlich verlässliche Umsetzung gewährleistet.

Eine neue Überwachungspflicht für landesrechtliche UVP-Vorhaben ergibt sich über die Verweisung auf § 28 UVPG. Die Vorschrift setzt Art. 8a Abs. 4 der UVP-Änderungsrichtlinie um. Demnach hat die zuständige Behörde, soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine derartigen Überwachungsmaßnahmen vorsehen, geeignete Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids zu überprüfen. Die Vorschrift enthält die Befugnis, solch ein Monitoring dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift wird eine europarechtlich verlässliche Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie gewährleistet.

Bisher wurde die federführende Behörde für UVP-pflichtige Vorhaben nach Landesrecht in Art. 78I Satz 2 bis 6 BayVwVfG bestimmt. Über die Verweisung auf § 31 Abs. 1 UVPG gilt die dort niedergelegte Ermächtigung zur Bestimmung einer federführenden Behörde auch für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben. Diese Ermächtigung wird nunmehr ausgefüllt durch § 51 Abs. 1 und 2 ZuStV. Dies ermöglicht es, künftig die federführende Behörde für UVP-pflichtige Vorhaben nach Bundes- und nach Landesrecht in einem Guss zu bestimmen.

Des Weiteren erfasst die Verweisung auf § 31 UVPG die Zuständigkeit der federführenden Behörde für die in § 31 Abs. 2 UVPG genannten Aufgaben. Ausgenommen von der Verweisung wird § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG, in welchem auf die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG Bezug genommen wird. Eine Feststellung der UVP-Pflicht ist europarechtlich nicht zwingend vorgegeben. Da in Bayern keine Vorprüfung erfolgt, sondern regelmäßig anhand fester Schwellenwerte die UVP-Pflicht zu beurteilen ist, ist eine Verpflichtung zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht sachgerecht.

Änderungen ergeben sich künftig des Weiteren insofern, als bei einer grenzüberschreitenden UVP für ein inländisches Vorhaben – im Sinne einheitlicher Rechtsanwendung – Konsultationen gem. § 55 Abs. 5 UVPG von den zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden durchgeführt werden. Ferner wird die Übermittlung des Bescheids gem. § 57 UVPG künftig nicht mehr der federführenden Behörde übertragen. Die Übermittlung erfolgt dann gem. § 57 UVPG durch die Behörde, die den Zulassungsbescheid auch erstellt

hat. Im Übrigen ergeben sich insoweit im Wesentlichen keine Besonderheiten im Vergleich zum bisherigen Recht. Die in § 31 Abs. 2 UVPG genannten Aufgaben sind der federführenden Behörde auch nach bisher geltendem Recht (Art. 78 I Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) übertragen. Zu beachten sind hier noch die zusätzlich in § 51 Abs. 3 ZuStV übertragenen Zuständigkeiten.

§ 32 UVPG geht auf Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Unterabs. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie zurück und bedarf daher auch einer Anwendung im bayerischen Landesrecht.

Die Regelungen zur grenzüberschreitenden UVP finden sich bisher in Art. 78h BayVwVfG. Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Rechtsanwendung ersetzt die Verweisung auf §§ 54 bis 59 UVPG nunmehr diese Vorschrift. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Aufgegeben wird in diesem Zusammenhang die Bestimmung des bisherigen Art. 78h Abs. 4 BayVwVfG, wonach die zuständige Behörde für die grenzüberschreitende UVP bei ausländischen Vorhaben die Regierung ist, deren Regierungsbezirk dem Vorhaben am nächsten liegt. Zuständig ist nunmehr entsprechend § 58 Abs. 5 Satz 1 UVPG die Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Bayern zuständig wäre. Daneben wird auch die ebenfalls in Art. 78h Abs. 4 BayVwVfG niedergelegte Zuständigkeit der Regierung für Konsultationen mit dem anderen Staat aufgegeben. Im Sinne einheitlicher Rechtsanwendung kommt insoweit künftig § 58 Abs. 6 i. V. m. § 55 Abs. 5 UVPG zur Anwendung, wonach Konsultationen von den zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden geführt werden.

Die Verweisung auf § 64 UVPG bringt keine Neuerungen mit sich. Diese Regelung fand sich bisher bereits in Art. 78h Abs. 5 BayVwVfG.

§ 72 UVPG setzt Art. 9a der UVP-Änderungsrichtlinie um. Diese Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenskonflikten in Fällen, in denen die für die UVP zuständige Behörde zugleich Trägerin des zu prüfenden Vorhabens ist. Eine entsprechende Klausel existierte im bayerischen Landesrecht bisher nicht. Zur europarechtskonformen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine Verweisung auf diese Vorschrift deshalb erforderlich.

§ 73 UVPG dient der Vorbereitung von Berichten der Bundesregierung an die Europäische Kommission gem. Art. 12 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie. Um den unionsrechtlich verlangten umfassenden Bericht erstellen zu können, müssen die Mitteilungspflichten auch auf Länderseite für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben bestehen. Auch insoweit ist folglich eine Verweisung auf das UVPG erforderlich. Auszunehmen von der Verweisung ist jedoch § 73 Abs. 1 Nr. 2, da nach bayerischem Landesrecht keine UVP-Vorprüfungspflicht existiert (zur Maßgabe siehe unten).

#### **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 78a Satz 1 Nr. 1)**

In Abweichung von § 18 UVPG behält die Nr. 1 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den in Bayern bereits eingeführten fakultativen Erörterungstermin bei. Sieht das Recht für die Zulassung eines Vorhabens keinen oder einen fakultativen Erörterungstermin vor, bleibt es also dabei und der Erörterungstermin wird nicht deshalb obligatorisch, weil es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Europarechtlich ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, jedoch kein zwingender Erörterungstermin. Auch § 1 Abs. 4 UVPG, der auf Länderebene nur für Rechtsbereiche gilt, die der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, steht dem nicht entgegen. Vielmehr muss diese Abweichung aufgrund der nunmehr in § 1 Abs. 4 UVPG enthaltenen, gegenüber § 4 Satz 1 UVPG (alt) weniger strengen Bindung an das UVPG erst recht zulässig sein. Während § 4 Satz 1 UVPG (alt) Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für ungültig erklärte, die den Anforderungen des UVPG nicht entsprachen, gilt dies nunmehr nur noch für bundes- oder landesrechtliche Rechtsvorschriften, die „den wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen“. Rechtsbereiche, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, sind von § 1 Abs. 4 UVPG nicht betroffen. Insofern ist allein die Umsetzung des UVP-Rechts der Europäischen Union sicherzustellen, welches, wie bereits ausgeführt, einen Erörterungstermin nicht verlangt.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 78a Satz 1 Nr. 2)**

Da § 73 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nur Bezug nimmt auf die Vorhaben der Anlage 1 UVPG, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, hat insoweit eine Klarstellung dergestalt zu erfolgen, dass die Mitteilung getrennt nach den im (Landes-)Fachrecht bestimmten UVP-pflichtigen Vorhaben zu erfolgen hat.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 78a Satz 1 Nr. 3)**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Verweisungen im UVPG auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) bei Verfahren mit einer UVP-Pflicht nach Landesrecht als Verweisungen auf das BayVwVfG gelten.

#### **Zu § 1 Nr. 3 (Art. 78b bis 78l)**

Da künftig auf eine landesrechtliche Vollregelung verzichtet wird und die Verweisungen auf die Verfahrensvorschriften des UVPG nunmehr umfassend in Art. 78a BayVwVfG enthalten sind, sind die Art. 78b bis 78l BayVwVfG in ihrer bisherigen Fassung aufzuheben.

#### **Zu § 1 Nr. 4 (Art. 96a)**

Die Sätze 1 und 2 des Art. 96a Abs. 1 BayVwVfG sind gegenstandslos geworden und können daher durch die neuen Regelungen ersetzt werden. Der neue Satz 1 basiert auf dem Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts, dass neues Verfahrensrecht auch

für bereits begonnene Verfahren gilt. Dieser Rechtsgedanke wird auf die vorliegende Änderung des Bay-VwVfG übertragen. Nach Art. 96a Abs. 1 Satz 2 Bay-VwVfG (neu) gilt die Regelung des Satzes 1 nicht für Verfahren, bei denen zum Stichtag – dem Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie – das Verfahren zur Unterrichtung des Trägers des Vorhabens bereits eingeleitet oder die entscheidungserheblichen Unterlagen des Trägers des Vorhabens über die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde vorgelegt wurden.

### **Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)**

Die Umformulierung dient der Anpassung der Regelung zur UVP-Pflicht bei der Verwendung von Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Art. 23 Abs. 6 zur Harmonisierung mit dem unteren Schwellenwert gemäß Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

### **Zu § 3 (Änderung des Landesentwicklungs- und Umweltfragen-Zuständigkeitsgesetzes – LUmwZustG)**

#### **Zu § 3 Nr. 1 (Überschrift)**

Aufgrund der Aufhebung der in Art. 3b bis 3d und 4a LUmwZustG niedergelegten Zuständigkeitsbestimmungen und deren Überführung in die ZuStV wird im Vorgriff zu einer Verschiebung auch der Zuständigkeitsregelung des Art. 3a LUmwZustG bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Überschrift an den künftig verbleibenden Inhalt des Gesetzes angepasst.

#### **Zu § 3 Nr. 2 bis 7**

Die Art. 3b bis 3d und 4a LUmwZustG werden aufgehoben, da die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen in die ZustV überführt werden. Der verbleibende Inhalt des Gesetzes wird neu geordnet.

### **Zu § 4 (Änderung der Zuständigkeitsverordnung)**

#### **Zu § 4 Nr. 1 (§ 51)**

#### **Zu § 4 Nr. 1 Buchst. a**

Die Änderung in Abs. 1 dient zum einen der redaktionellen Anpassung an § 31 Abs. 1 UVPG. Daneben wird durch die Aufnahme von Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 31 Abs. 1 UVPG klargestellt, dass die Bestimmungen über die federführende Behörde gem. der Abs. 1 und 2 auch für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Landesrecht gelten.

#### **Zu § 4 Nr. 1 Buchst. b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Zusätzlich übertragen wird der federführenden Behörde die Erstellung der begründeten Bewertung gem. § 25 Abs. 1 UVPG. Die Regelung gilt künftig sowohl für die federführende Behörde bei der Zulassung von nach Bundes- als auch nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben.

#### **Zu § 4 Nr. 1 Buchst. c**

Die Zuständigkeitsbestimmung des bisherigen Art. 4a LUmwZustG wird in die ZustV überführt und der enthaltene Verweis auf die Regelungen des UVPG wird redaktionell angepasst. Eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist nicht mehr erforderlich, da die Zuständigkeit für die Zulassung von Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung durch die Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) auf die ZLS am 1. Juli 2016 übergangen ist. In diesem Abkommen der Länder wird die Aufgabe der Anerkennung von Prüfstellen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS für alle Länder zentral und einheitlich übertragen.

#### **Zu § 4 Nr. 2 (§§ 51a bis 51c)**

Die Zuständigkeitsbestimmungen der Art. 3b bis 3d LUmwZustG werden in die Zuständigkeitsverordnung überführt. Die Vorschriften werden ohne inhaltliche Änderung sprachlich vereinfacht.

#### **Zu § 4 Nr. 3 (§ 70)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu § 5 (Änderung der Seilbahnverordnung)**

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung aufgrund von § 1 Nr. 3.

### **Zu § 6 (Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung)**

Die Änderungen sind notwendige Folgeänderungen aufgrund von § 1 Nr. 3 und redaktionelle Anpassungen.

### **Zu § 7 (Inkrafttreten)**

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.